

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 20. Jędrzejów, am 1. Februar 1916.

1.

Personalien.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember 1915 die Enthebung des Generalmajors Karl Lustig von Preanfeld vom Dienste des Stellvertreters des Militärgeneralgouverneurs, bei Belassung als Militär-Stationskommandant und Gouvernementsinspizierender in Lublin anzuordnen, sowie

den Generalmajor a. D. Hugo Fürsten Dietrichstein zu Nikolsburg Grafen Mensdorf-Pouilly zum Stellvertreter des Militär-Generalgouverneurs in Lublin zu ernennen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat den Schulrat Dr. Marian Reiter mit den Funktionen eines Inspizierenden in pädagogischer Beziehung für das gesamte Schulwesen (:mit Ausnahme der geistlichen Seminaranstalten:) innerhalb des österr.-ungar. Okkupationsgebietes in Polen betraut.

E. № 9843 ex 915.

2.

Reisen aus dem österr.-ungar. in das deutsche und aus dem deutschen in das österr.-ungar. Okkupationsgebiet.

Im Einvernehmen mit dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau wurden vorbehaltlich späterer Vereinbarungen über die Erleichterung des Personenverkehres innerhalb ganz Polens vorläufig die beiderseitigen Anforderungen für den Grenzübertritt zwischen dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau folgendermaßen festgestellt:

I.

Reisen aus dem österreichisch-ungarischen nach dem Kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das Deutsche Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) der Reisepaß,

2) der besondere Ausweis.

ad 1) Die von den k. u. k. österreichisch-ungarischen Kommandos gemäß der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35. V. Bl. ausgestellten Reisepässe werden vom Kaiserlich deutschen Generalgouvernement als zureichend anerkannt.

ad 2). Der besondere Ausweis wird von der Paßzentrale des Generalgouvernements Warschau ausgestellt.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepaß unter genauer Angabe des Zweckes und der Dauer der Reise an den dem Generalgouvernement Wasrchau zugeteilten Vertreter des österreichisch-ungarischen Armeeoberkommandos zu senden.

Der Reisepaß wird sodann an die übersendende Stelle unmittelbar von der Kaiserlich deutschen Paßzentrale oder durch den Vertreter

des Armeeoberkommandos zurückgeschickt. Im Falle der Genehmigung der Reise wird der besondere Ausweis behufs Ausfolgung an den Bewerber angeschlossen.

II.

Reisen aus dem Kaiserlich deutschen nach dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) Der Reisepass,

2) das Visum des Reisepasses.

ad 1). Die von den Kaiserlich deutschen Kommandos oder Behörden gemäss den derzeit geltenden Vorschriften ausgestellten Reisepässe (Kaiserlich deutsche Verordnung vom 16. Dezember 1914 Nr. 4577 und Verordnung des Generalgouvernements Warschau vom 10. September 1915. Abteilung II b. Nr. 3188) entsprechen den Anforderungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 25. V. Bl. und werden als zureichend anerkannt.—

ad 2) Das Visum wird ausgestellt vom Armeeoberkommando selbst, oder einer seiner Paßvidierungstellen in Szczakowa, Krakau, Rozwadów oder Lemberg oder von dem dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des Armeeoberkommandos oder vom k.u.k. Kriegsministerium. Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepaß an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hiebei ist neben den im Reisepasse ohnehin enthaltenen Angaben auch das Ziel. der Zweck und die Dauer der Reise anzugeben.

Der Reisepaß wird nach allfälliger Beisetzung des Visums von der k. u. k. Stelle, bei der die Vidierung erbeten wurde, an die übersendende Stelle zurückgeschickt.

E. № 376 ex 916

3.

Sonn-und Feiertagsruhe.

Das k. u. k. Kreiskommando hat die Sonn- und Feiertagsruhe in den im hiesigen Kreise bestehenden Handels-und Gewerbeunternehmungen eingeführt. Der Betrieb in den genannten Unternehmungen ist an allen Sonntagen und sämtlichen römisch-katolischen Feiertagen einzustellen. Von dieser Regel sind folgende Ausnahmen bewilligt.

1) Die Geschäfte für Lebensmittel und Trafiken sind in der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 5 bis 6 Uhr nachmittags offen zu halten.

2) Die Geschäfte für andere Gegenstände des täglichen Gebrauches sind in der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags offen zu halten.

3) Friseurgeschäfte sind vom 7 bis 12 Uhr vormittags offen zu halten. (Feldscher als solche sind von dieser Bestimmung ausgenommen.)

4) Apotheken, Restaurationen. Konditoreien und Teelokale sowie die Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Lichtwerke, Wasserleitungen u. dgl. sind von der Sonn-und Feiertagsruhe ausgenommen, ferner auch solche Unternehmungen, welche auf kontinuierlichen Betrieb eingerichtet, durch Einstellung desselben empfindlich geschädigt würden, Kalkbrennereien, Spiritusraffinerien, Ringofenziegeleien u. dgl.)

Die Übertretungen dieser Anordnung werden mit Gelstrafen bis 2000 K oder mit Areststrafe bis 9 Monaten geahndet.

E. № 9670 ex 915

4.

Aufforstung der durch Kriegsereignisse bloßgelegten Waldflächen, sowie der rückständig gebliebenen nicht aufgeforsteten älteren Schläge in den Privat-,Majorats u. Gemeindewaldungen.

Die Eigentümer, bzw. Nutznießer der Privat-,Majorats u. Gemeindewaldungen im ganzen Kreise werden sowohl im eigenen Interesse wie auch im Interesse der Allgemeinheit aufgefordert, die in ihren Waldungen bestehenden Blössen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben durch Kriegsereignisse herbeigeführt worden sind, oder als ältere nicht aufgeforstete Waldschläge in Betracht kommen, im herannahenden Frühjahre nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte aufforsten zu lassen und für die in den nächsten Jahren bevorstehenden Aufforstungen, im Wege der Stiftung entsprechender Pflanzgärten Sorge zu tragen.

In dieser Hinsicht sind die nötigen Weisungen, Aufklärungen und Ratschläge bei dem hiesigen k. u. k. Kreisforstamte, welches auch die nötigen Verfügungen bezüglich der Erleichterung des Samenbezuges zu treffen hat, zu erfolgen.

E. № 1182 ex 916

5.

Räude bei Pferden.

Nachdem einige Fälle von Pferde-Räude im Kreise konstatiert wurden, ordne ich Folgendes an:

1) Jeder verdächtige Fall von Pferderäude ist vom Besitzer solcher Pferde dem nächsten k. u. k. Gendarmerie-Postenkommando anzuzeigen. Die Gendarmerie überzeugt sich durch Augenschein, verfügt das Notwendigste und meldet es dem k. u. k. Kreiskommando.

2) Räudekranke und verdächtige Pferde sind abgesondert unterzubringen und die Stallungen sorgsam rein zu halten.

Für die abgesonderten Pferde sind besondere Geräte und besondere Bedienung zu verwenden.

3) Räudekranke und verdächtige Pferde dürfen nicht ohne spezielle Bewilligung des Kreiskommandos den Standort und die Ortschaft verlassen.

4) Gesunde Pferde dürfen nicht in solche Stallungen eingeführt werden.

5) Die verseuchten Gehöfte müssen mit einer Aufschriftstafel: **„Pferderäude"** gekennzeichnet werden.

6) Rauhfutter und Streuvorräte, Wagen, einzelne Teile der Geschirre, welche in unmittelbarer Nähe räudekranker Pferde gelagert, oder mit diesen in Berührung waren, dürfen für gesunde Pferde nicht verwendet werden.

7) Nach Möglichkeit wird das Kreiskommando den k. u. k. Kreistierarzt zur Kontrolle, sowie zur Beaufsichtigung des Kurverfahrens und der Stallreinigung alle 14 Tage entsenden.

8) Räudekranke und verdächtige Pferde müssen auf Kosten des Eigentümers unter tierärztlicher Kontrolle behandelt werden, wenn Besitzer der Tiere deren Tötung infolge hartnäckiger Räude nicht vorzieht. Der Besitzer hat die erforderlichen Heilungsmittel und die Weisungen für die Behandlung beim Kreistierarzte einzuholen.

9) Das gemeinsame Weiden und Tränken, sogar jener unmerklich räudekranken und verdächtigen Pferde mit gesunden ist strenge verboten.

10) Die Häute verendeter räudekranker Pferde, wenn sie nicht vergraben sein sollen, sind zu desinfizieren und können nur im vollkommen getrockneten Zustande ausgeführt werden.

11) Der Vieh-und Fleischbeschauer ist verpflichtet, in je 14 Tagen die gesunden Pferde zu untersuchen.

Die Überschreitungen werden mit hohen Geldstrafen geahndet.

E. № 7197 ex 915.

6.

Patentsteuer für das Jahr 1916.

Alle patentsteuerpflichtigen Kaufleute und Gewerbetreibende haben sich binnen 8 Tagen behufs Einzahlung der entfallenden Patentsteuer für das Jahr 1916 und Übernahme der betreffenden Handels-bzw. Industriezeugnisse in der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos anzumelden.

Die, welche ihre Unternehmungen ohne Lösung des entfallenden oder gegen Lösung eines nicht entsprechenden Patentzeugnisses betreiben, unterliegen gemäss Art. 526 des russischen Gesetzes (Gesetzsammlung ex 1903) einer Geldstrafe bis zum dreifachen Betrage der nicht gezahlten oder verkürzten Patentsteuer.

Diese Anordnung ist sogleich durch die Gemeinde in geeigneter Form entsprechend zu verlautbaren.

(E. № 175 Fin. 916.)

7.

Übertretungen des Tabakverschleissreglements.

Das k. u. k. Kreisknmmando hat wahrgenommen, daß manche Trafikanten die österreichischen Tabaksorten zu billigeren Preisen verkaufen, besonders dann, wenn jemand den angekauften Tabak mit russischem Geld bezahlen will.

Gemäss des Tabakverschleißreglements des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 6. August 1915, Nr. 3669/15 dürfen die Tabakfabrikate nur gegen die auf den Verpackungen ersichtlich gemachten fixen Preisen abgesetzt werden und da der Kurs eines Rubels laut Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 23./6. 1915, Nr. 676/15 zwei Kronen beträgt, werden die Dawiderhandelnden laut des oberwähnten Reglements mit einer Arreststrafe bis 6 Monaten, eventuell auch einer Geldstrafe bis 3.000 Kr., geahndet werden.

Hiebei wird in Erinnerung gebracht, dass auch jede Manipulation zum Nachteile der Quantität oder Qualität der Ware, wie Entnahme von Tabak aus Päckchen, Mischung verschiedener Tabaksorten, Zusatz von fremden Stoffen, Verschleiß von Zigaretten eigener Erzeugung, strengstens verboten sind und den

oberwähnten Strafen unterliegen.

E. № 175 Fin. 916.

8.

Entladungsvorschrift für Güterwagen. (Ergänzung des Artikels 17. im Amtsblatte Nr.16.)

Mit der Bahn eingelangte Wagensendungen sind vom Adressaten nach Empfang des bezüglichen Avisos binnen 6 Tagesstunden (von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags gerechnet) zu entladen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 60 h. für jede auch angefangene Stunde der Verzögerung, mindestens aber für denW agen ein solches von fünf Kronen zu entrichten sein wird.

Dort, wo der Adressat mehrere Wagensendungen erhält, den Abschub der Ware in der angegebenen Zeit mangels an Fuhrwerken o. dgl. jedoch nicht bewerkstelligen kann, hat er durch entsprechende Massnahmen, z. B. durch Aufstellen von Lagerschuppen u. dgl. (im Einvernehmen mit den Bahnhofkommanden, bezw. Stationsvorständen) für die rasche Entladung der Wagen vorzusorgen.

9.

Personen-und Gepäckbeförderung über die Weichsel—Iwangorod.

Am 1. Jänner 1916 wurde bis auf weiteres gegen jederzeitigen Widerruf der Personen- und Gepäckverkehr über die Weichsel zwischen Iwangorod—Kriegsausweiche und Iwangorod—Ostbahnhof mit Motorboot in der Zeit von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags als Verbindung bei den Tageszügen aufgenommen und verkehren zu diesem Zwecke die Züge von beiden Seiten bis in die Nähe der Weichselufer. Zur Überführung über die Weichsel gelangen die mit direkten Fahrkarten versehenen Reisenden und das direkt abgefertigte Reisegepäck bis zum zulässigen Höchstgewichte von 50 kg für jede Person. Für den Transport des Reisegepäckes zwischen Zug und Motorboot haben die Reisenden selbst zu sorgen.

Bis auf weiteres werden folgende Verbindungen über die Weichsel hergestellt:

1. Direkte Verbindung des Zuges Nr. 2108a (Lublin—Iwangorod Ostbahnhof—rechtes Weichselufer) **mit Zug Nr. 1500a** (linkes Weichselufer — Iwangorod Kriegsausweiche — Szczakowa) mit Abfahrt des Zuges № 2108a (von Iwangorod Ostbahnhof zum rechten Weichselufer) um 8 Uhr vormittags.

2. Verbindungen der Züge Nr. 1537 und 1544 (Radom—Iwangorod Kriegsausweiche—linkes Weichselufer, bezw. umgekehrt) mit Iwangorod Ostbahnhof Zwischen dem rechten Weichselufer und Iwangorod Ostbahnhof besteht ein Pendelverkehr mit folgenden Verkehrszeiten:

Anschlusszug für Zug Nr. 1544: ab Iwangorod Ostbahnhof 10 Uhr 20 Minuten vormittags, rechtes Weichselufer an 10 Uhr 30 Minuten vormittags.

Anschlusszug vom Zuge Nr. 1537: ab rechtes Weichselufer 3 Uhr 40 Minuten nachmittags, an Iwangorod Ostbahnhof 3 Uhr 50 Minuten nachmittags.

10.

Prämien für die Bekanntgabe von versteckten militärischen Meterialien.

1) Für die Bekanntgabe von Orten, wo zurückgebliebene österreichisch-ungarische oder feindliche militärische Materialien sind, werden den Zivilpersonen nachstehenden Prämien ausgezahlt:

a) für eine Feldkanone bis zu 350 K

b) für eine 10 cm-Kanone oder 12 cm-Haubitze bis zu 600 K

c) für ein schweres Geschütz bis zu 900 K

Werden Geschütze ohne Verschluß oder Richtmittel vorgefunden, so ist von der Prämie je ein Viertel abzuziehen.

2) a) Für sortiertes Messing (auch für leere Infanteriepatronenhülsen und beschädigte Patronenhülsen der Artillerie), Kupfer, Nickel, Bronze, Aluminium, Zink und Blei, soweit sie von militärischen Objekten herrühren, für das kg 70 h;

für gut erhaltene, d. h. unbeschädigte Patronenhülsen der Artillerie ist der dreifache Preis zu vergüten, daher per kg 2 K 10 h;

b) für scharfe Infanteriemunition pro Patrone 1 h;

c) für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (z. B. Artilleriesprengstücken) pro kg 6 h;

d) für Eisen ohne anhaftende andere Metalle pro kg 1 h;

e) für jedes noch vollständig brauchbare eigene Gewehr 5 K—h;

für jedes noch vollständig brauchbare feind-

liche Gewehr 4 K—h;

f) für unvollständige oder nicht brauchbare Gewehre, dann für Bekleidung, blanke und Handfeuerwaffen, dann Ausrüstungsstücke jeder Art, soferne nicht spezielle Prämien festgesetzt sind, pro kg 25 h;

g) für ein Maschinengewehr 50 K—h;

h) für Geld-oder Wertsachen ohne Rücksicht auf die Höhe fünf vom Hundert des Betrages oder des Abschätzungswertes;

i) für einzelne besonders wertvolle oder schwierig zu bergende Gegenstände wie: Feldschtecher, Fernrohre, kunstvolle Apparate, Wagen, Pferde, Vieh, fünf vom Hundert des ihnen nach Abschätzung noch anhaftenden Wertes;

j) scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) und blindegegangene Handgranaten sollen wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden.

Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird als Lohn 65 Heller für jede Fundstelle von Artilleriemunition und 30 Heller für jene von Handgranaten gewährt.

Diese Prämien werden auf Grund ungestempelter Quittungen ausgezahlt.

Es wird bemerkt, dass einige Zivilpersonen aus dem hiesigen Kreise nahmhaftere Prämien aus dem obigen Titel bereits erhalten haben.

E. № 7989 ex 915.

11.

Privatschulen.

Mit Rücksicht darauf, dass im hiesigen Kreise mehrere Privatschulen (Volksschulen und Mittelschulen) bestehen und auch neuerlich eröffnet werden, ohne die in § 10 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 17. Oktober 1915. V. Bl. Nr. 41 vorgeschriebene Genehmigung erlangt zu haben, werden die betreffenden Privatschulerhalter aufgefordert, die entsprechenden Gesuche unter Anschluss der in § 32 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 31. Oktober 1915 Nr. 7 Verordnungsblatt des Militärgeneralgouvernements II. Stück ex 915 aufgezählten Belege an das Kreiskommando binnen 5 Tagen einzubringen.

12.

Die Aufbahrung der Leichen in den Kirchen.

Bezüglich der Aufbahrung der Leichen in den Kirchen wird Folgendes verfügt:

Leichen von an Fleckfieber, Blattern, asiatischer Cholera oder Pest verstorbenen Personen sind mit tunlichster Beschleunigung in eine Leichenkammer zu überführen.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphterie, Milzbrand oder Rotz kann gleichfalls die Überführung der Leichen von Personen, die von einer dieser Krankheiten hingerafft worden sind, in eine Leichenkammer angeordnet werden. Kann die Überführung in eine Leichenkammer nicht erfolgen, so ist die Leiche bis zur Beerdigung in der Weise abgesondert zu verwahren daß, unberufene Personen zu derselben keinen Zutritt erhalten.

Die Leiche kann in diesen Fällen in der Kirche nicht aufgebahrt werden.

13.

Befolgung der ergangenen Anordnungen.

Die Anordnungen über die stattgefundene Getreideaufnahme wurden in manchen Orten nicht befolgt und es musste zu Zwangsmassregeln gegriffen werden.

Ich mache die gesamte Bevölkerung aufmerksam, daß die Betreffenden empfindlich bestraft werden, was sie hätten vermeiden können.

Es wird seitens der Militärverwaltung in erster Linie darauf gesehen, daß eine genügende Menge an Saatfrucht und Lebensmitteln für jeden Einzelnen und Futter für Pferde und Vieh rückbehalten werden kann. Alles andere Getreide wird bar bezahlt und dient zum Erhalt unserer siegreichen Truppen, daher auch der Polen.

In Hinkunft mögen die Bewohner vertrauensvoll allen Anordnungen des Kreiskommandos folgen und sich nicht von schädlichen Hetzern beeinflussen lassen, denn es wird dem Wohle der Bewohner, den Kriegverhältnissen entsprechend, die weiteste Rücksicht entgegengebracht, wobei die Anordnungen befolgt werden müssen.

Ich mache schon jetzt auf die demnächst folgende Notierung aller Transportmittel aufmerksam. Dieselbe bezweckt nur das Sammeln statistischer Daten für den Gebrauchsfall, wie es überall und in allen Ländern Sitte ist. Es wird deshalb niemandem ein Pferd oder ein Wagen abgenommen werden.

Bei allen Pferdebesitzern und Vorspannbeistellern hat sich schon die Erkenntnis ergeben, daß der Vorspannsdienst beim Train des Kreiskommandos nicht schwierig ist, Pfer-

de und Kutscher nicht überanstrengt, sondern gut gehalten, entsprechend belohnt und nach 14 Tagen wieder nach Hause entlassen werden. Die meisten der Pferde, welche im Vorspannsdienst beim Kreiskommando stehen, erholen sich, sehen beim Entlassen besser aus als beim Eintreffen; trotzdem finden sich noch immer Bauern, welche aus Unüberlegtheit den Vorspannsdienst verweigern, diesen aber dann doch, aber mit Bestrafung, leisten müssen.

Es mögen daher zum Wohle der Gesamtbevölkerung alle Vernünftigen und Aufgeklärten dahin wirken, dass allen ergehenden Anforderungen des Kreiskommandos unbedingt Folge zu leisten ist, da Dagegenhandelnde nur sich selbst und ihre Gemeinden schädigen.

Landwirte, die ihre Pferde verkaufen, um sich dem Vorspanndienst zu entziehen, werden zur Zahlung von Vorspännen verhalten.

14.

Pferdeschau und Prämien.

Im Monat Juni 1916 wird zur Hebung der Pferdezucht und Pferdepflege in Jędrzejów eine zweitägige Pferdeschau stattfinden, wozu alle gut aussehenden Pferde des Kreises ohne Unterschied der Grösse, Rasse und des Alters gezeigt werden können, um an der Konkurrenz für die Prämierung teilzunehmen.

Die Besitzer derjenigen Pferde, welche als die bestaussehenden, kräftigsten und gut erhaltenen erkannt werden, erhalten Geldpreise und Diplome.

Eine gleiche Ausstellung dürfte späterhin für Kühe und Schweine stattfinden.

Nähere Details hierüber werden seinerzeit verlautbart werden.

15.

Warenverkehrszentrale.

Am 1. Jänner d. J. wurde in Krakau die k. u. k. Warenverkehrszentrale eröffnet.

Die Sprechstunden des Chefs und der Vorstände der Ausfuhr-bzw. Einfuhrsabteilung sind täglich von 9—12 Uhr vormittags, ausgenommen Sonntage. Die Telephonnummer ist Krakau - 3582.

Es wird darauf hingewiesen, dass die k. u. k. Warenverkehrszentrale auf die Vergebung von Zertifikaten an einzelne Personen keinen Einfluß hat; deshalb sind Besuche zu diesem Behufe zwecklos und werden solche Petenten ohne Ausnahme abgewiesen werden. Hingegen steht der Chef der Zentrale zwecks Besprechung von Fragen allgemeiner Natur betreffend Pass-, Fracht-, Personen-, Postverkehrs- und Zollangelegenheiten, Bezugsquellen, Industrie und Gewerbeförderung, Rohstoffverwertung etz. gerne zu Diensten.

E. № 1442 ex 916.

16.

Einkauf von Hadern.

Die Heeresverwaltung braucht für Rohpappeerzeugung Hadern u. z. allermindester Sorte, Fetzen, welche für Textilindustrie, Papierzeugung etz. nicht geeignet sind.

Personen, welche Hadern in größerer Menge besitzen oder als Einkäufer für das Kreiskommando angestellt zu werden wünschen, können dies dem Kreiskommando mündlich oder schriftlich bekanntgeben.

Das Kreiskommando erwartet, daß diese Sammelaktionen kräftig von den Lehrern des Kreises unterstützt wird. Dies könnte auf die Art geschehen, daß die Lehrer den Schulkindern erklären, welchen Wert selbst Fetzen und Abfälle besitzen und die Kinder auf diese Weise zur Sammlung der Hadern anspornen.

Für 100 kg Hadern werden 12 K bezahlt.

Gesammelte Hadern übernimmt das Magazin des k. u. k. Kreiskommandos in der russischen Kirche.

17.

Ausrottung des Banditenwesens.

Um dem Raub u. Banditenunwesen im Kreise leichter Einhalt zu tun, werden Anzeigen, welche das Ergreifen von Banditen erleichtern oder das Festnehmen solcher ermöglichen mit Prämien bis zu 300 K belohnt, da dies ein Akt der Wohltat für die gesamte Bevölkerung und daher jedes anständigen Menschen Pflicht ist.

18.

Unredliche Advokaten und Schreiber.

Es wurde wahrgenommen, daß in vielen Ortschaften unredliche Advokaten und Schreiber die Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Internierten belästigen, durch ihre Vermittlung Gesuche um Freilassung einzubringen.

Hiefür lassen sich diese Leute unverhältnismässig grosse Entlohnungen—manchmal sogar 60 Rubel—bezahlen, wobei sie diese hohen Beträge durch verschiedene Erzählungen rechtfertigen, so z. B., daß sie nach Wien oder nach Lublin fahren müssen und neue elegante Kleider, Lackschuhe u. dgl. benötigen.

Dieser immoralischen Gewinnsucht fallen die ungebildeten Massen der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung zum Opfer.

Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht und belehrt, in solchen, sowie auch in anderen Fällen sich mit Vertrauen an das k. u. k. Kreiskommando zu wenden, wo jedes mündlich oder schriftlich eingebrachte Anliegen genauer Erwägung unterzogen und nach Tunlichkeit wohlwollender Erledigung zugeführt werden wird.

E. № 445 ex 915.

19.

Warnung vor gesetzwidriger Reklame.

Eine ungarische Firma verbreitet zu Reklamezwecken eine Fünfzigkronenote mit der folgenden Aufschrift in deutscher und ungarischer Sprache:

„Geehrte Hausfrau! Wollen sie sich ersparen fünfzig Kronen, kaufen Sie das beste Milch—Stockungsmittel Holsatia-Fluid, in allen Spezereihandlungen zu haben. Reklam„

„Tisztelt Háziasszony! Megtakarit ötven korona pénzt, ugy vàsárolja a Holsatia-Fluid legjobb tejoltóanyagot, minden füszerkereskedésben kapható. Reklam"

Die Bevölkerung wird vor der beschriebenen gesetzwidrigen und zu Betrügereien verwendeten Reklame gewarnt.

E. № 448 ex 916.

20.

Lärmende Unerhaltungen und Veranstaltungen.

Lärmende Unterhaltungen und Veranstaltungen mit und ohne Musik auf den Dörfern und Ortschaften sind verboten.

Für eventuelle Ausnahmen ist die Bewilligung des Kreiskommandos einzuholen.

Dawiderhandelnde sind durch die Gendarmerie-und Gemeindeorgane (Wojts und Schultheisse) zur Verantwortung zu ziehen.

21.

Urteil.

Über die wider:

Stanislaus Wroblewski aus Rogów, Bezirk Miechów, 30 Jahre alt, zuständig und wohnhaft in Kozlów, röm. kath., ledig, Landmann,

Andreas Bronkowski, geboren in Lipie 28 Jahre alt, röm. kath., ledig, wohnhaft in Gniewięcin, zuständig nach Jędrzejów; Arbeiter,

Josef Bronkowski geboren in Lipie, 24 Jahrealt, röm. kath. ledig, wohnhaft Lipie, zuständig nach Jędrzejów, Bergarbeiter und

Franz Majkag (auch Maśloch) geboren in Gniewięcin, 43 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, wohnhaft in Gniewięcin, zuständig nach Sędziszów, Landmann,

wegen Verbrechen des Mordes, Raubes und Diebstahls erhobene Anklage vom 7. Jänner 1916 G. Z: K 1./16. wurde mit Urteil vom 13./1. 1916 nach der am 12./1. und 13./1. 1916 vom k. u. k. Militärgericht in Jędrzejów als Standgericht durchgeführten Verhandlung zu Recht erkannt:

Stanislaus Wroblewski ist schuldig des Verbrechens des Diebstahles gemäß §§ 457. 459, 461. c 469, 470 M St. G. und des Raubes gemäp §§ 483, 485. c. n. d. 487, 488 M. St. G. begangen durch:

a) Einbruchsdiebstahl zweier Pferde in Maly Książ, in der Nacht vom 5. auf den 6. Mai 1915, in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen zum Nachteile des Karl Bogusz;

b) Gesellschaftsdiebstahl einer Kuh in Szalas, in der Nacht vom 23. auf den 24. Juni 1915. zum Nachteile der Stefanie Janus;

c) Einbruchs — und Gesellschaftsdiebstahl dreier Pferde, Kummets und eines Wagens, im Gesamtwerte von über 1000 Kronen in Rakoszyn, in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli 1915, zum Nachteile der Anna Suchecka;

d) Diebstahl zweier Pferde in Wierzbice, im Frühsommer 1915, aus dem Besitze des Kaspar Maliszowski;

e) Einbruchs-und Gesellschaftsdiebstahl zweier Pferde in Sielec, in der Nacht vom 7. auf 8. August 1915, zum Nachteile des Anton Wazik;

f) In Gesellschaft mehrerer Raubgenossen mit mörderischen Waffen und gewalttätiger Hand in Węgrzynów, in der Nacht vom 4. auf, den 5. September 1915, bei der Ermordeten Maryanna Kaperczak wirklich vollbrachten Raub von 310 Rubel;

g) In Gesellschaft mehrerer Raubgenossen, mit mörderischen Waffen und gewalttätiger

Hand unter gefährlichen Drohungen in Małoszyce, in der Nacht vom 15. auf dem 16. September 1915, beim Josef Bodzioch wirklich vollbrachten Raub von 2400 Rubel;

Andreas Bronkowski ist schuldig des Verbrechens des Diebstahls gemäß §§ 457, 459, 461 c, 469 u. 470 M. St. G. begangen durch

Einbruchs-und Gesellschaftsdiebstahl dreier Pferde, Kummets und eines Wagens im Gesamtwerte von über 1000 Kronen in Rakoszyn in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli 1915, zum Nachteile der Anna Suchecka;

Andreas Bronkowski, Josef Bronkowski und Franz Majka sind schuldig des Verbrechens des Raubes, gemäß §§ 483, 485 c. u. d. und 487 M. St. G. begangen durch den:

In Gesellschaft mehrerer Raubgenossen mit mörderischen Waffen und gewalttätiger Hand in Węgrzynów, in der Nacht vom 4. September 1915, bei der Ermordeten Maryanna Kaperczak, wirklich vollbrachten Raub von 310 Rubel;

und werden sämtliche 4 Beschuldigte im Sinne des § 444 M. St. P. O. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am 14. Jänner 1916 vom zuständigen Kommandanten bestätigt, die Todesstrafe durch den Strang bezüglich des Stanislaus Wroblewski und Andreas Bronkowski im Gnadenwege im die Todestrafe durch Erschießen umgewandelt und wurde dieses Urteil an den beiden Angeklagten an demselben Tage um 3 Uhr nachmittags in Vollzug gesetzt.

Die Angeklagten Josef Bronkowski und Franz Majka wurden in der Weise begnadigt, daß die Todesstrafe des Josef Bronkowski in eine zehnjärige schwere Kerkerstrafe, verschärft durch Anhaltung in Einzelhaft durch 14 Tage eines jeden Strafjahres, hartes Lager und Fasten am 4. eines jeden Strafmonates, die Todesstrafe des Franz Majka in eine fünfzehnjährige schwere Kerkerstrafe mit denselben Verschärfungen umgewandelt wurde.

22.

Steckbrief.

Am 27. Dezember v. J. ist aus dem Feldarrest in Wierzbnik der wegen Spionageverdacht inhaftiert gewesene Russe Georgij Temachwejow entsprungen.

Derselbe ist aus Kamieniec Podolski, Gouvernement Wołyń in Russland gebürtig, ebendahin heimatszuständig, 28 Jahre alt, gr. orient., verheiratet, Zimmermann vom Beruf, hielt sich zuletzt in Małyszyn, Kreis Iłża auf.

Derselbe ist mittelgroßer Statur, hat längliches Angesicht, lange, spitzige Nase, dunkelblonde Haare, ebensolchen kleinen Schnurrbart,—spricht polnisch und russisch, schreibt russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle verhaften und dem Militärgerichte in Wierzbnik überstellen zu lassen.

E. № 1967 ex 916.

23.

Steckbrief.

Der mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik G. Z. K. $\frac{25}{18}$/15 vom 29. Dezember 1915. wegen des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl zu einjährigem verschärften Kerker verurteilte Bäckergehilfe Anton Gutkowski, ist am 2. Jänner l. J. aus dem Feldarreste in Wierzbnik entsprungen.

Gutkowski ist aus Radom in Polen gebürtig, Sohn der Eheleute Adalbert und Josefa, nach Radom zuständig und zuletzt dortselbst wohnhaft, 30 Jahre alt, röm. kat., verheiratet, Bäckergehilfe von Profession, wegen Diebstahls vorbestraft.

Derselbe ist mittelgroßer Statur, hat längliches Angesicht, blaue Augen, dunkle Haare, Augenbrauen, ebensolchen kleinen Schnurrbart, spricht polnisch und russich.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem obgenannten Gutkowski zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

24.

Steckbrief.

Johann Sokół, im Jahre 1875 in Wierzbnik, Gemeinde Łaziska, Kreis Iłża geboren, ebendahin zuständig und wohnhaft angeblich wohlerhalten, röm. kat., ledig, gewesener Kaufmann, Analfabet, vermögenslos, wird wegen des am 28. Okto- 1915 in Wielkie an der Person der Rosalia Łaska aus Wielkie begangenen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und

Organe werden ersucht, nach dem Geflüchteten, dessen Strafsache beim Militärgericht des k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Miltärgerichte einzuliefern.

E. № 1686 ex 916.

25.

Steckbrief.

Am 5. Jänner 1916 gegen 7 Uhr abends wurde in Jurków, Gemeinde Złota, Kreis Pinczów dem dortigen Pfarrer Simon Lukowicz eine Kuh im Werte von 900 Kronen aus dem unversperrten Stelle durch einen bisher nicht festgestellten Täter gestohlen. Die Spuren führten in der Richtung gegen Działoszyce.

Die Kuh ist 6 Jahre alt, schwarz mit weißen Flecken, mit weißem Fleck an der Stirn, mit weit ausgebreiteten Hörnern, ziemlich groß und hoch trächtig.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach der oben beschriebenen gestohlenen Kuh und dem mutmaßlichen Täter eifrigst zu forschen, den letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem k.u.k Miltärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pinczów einzuliefern, die aufgefundene Kuh zu beschlagnehmen und dieselbe ebenfalls dorthin zu überstellen, bzw. davon Kenntnis zu geben.

E. № 2042 ex 916.

26.

Aviso: Maschinenofferte N. Heid, Stockerau.

Interessenten werden aufmerksam gemacht, daß die Firma N. Heid in Stockerau N. Ö. folgende Waren liefern kann:

Transmissionen,
Spezialdrehbänke,
Transportanlagen,
Elevatoren,
Werkzeugmaschinen,
Transportstrecken,
Trieure,
Trieurzylinder,
Schrotmühlen und sonstige landwirschaftliche Maschinen.

E. № 10210 ex 915.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.